

Untersuchungsausschuss aufgearbeitet werden.⁵³ Auch hier steht laut ZDF-Bericht der konkrete Vorwurf politischer Absprachen und von politischer Einflussnahme im Sinne der Ämterpatronage im Raum.⁵⁴ Dies ist keine gute Werbung für die unter Personalnot leidende Justiz in NRW.⁵⁵ Auch hieraus sollte der Gesetzgeber seine Schlüsse ziehen. Die Geschichte mahnt uns: Ohne die Pervertierung des Beamtenrechts und der „Anstellung“ des Diktators Hitler zum Beamten (Regierungsrat in Braunschweig) wäre dieser nicht zugleich eingebürgert und später zum Reichskanzler ernannt worden. Die beamtenrechtliche „Braunschweiger Komödie“⁵⁶ ist zum Teil einer furchtbaren Tragödie geworden. Unsere Demokratie ist nicht allein bei der Besetzung der Posten von Spitzenbeamten mit Verfassungsfeinden in Gefahr.⁵⁷ Aus diesem Grund sind auf allen Ebenen rechtliche und personalwirtschaftliche Strukturen, welche die Ämterpatronage fördern, frühzeitig anzugehen, bevor sie sich (gesetzlich) verfestigen können: Wider der Ämterpatronage!

- 53) Hübschen, Henrik, Bestenauslese oder Vetternwirtschaft: Opposition will Untersuchungsausschuss im Fall Limbach, WDR Beitrag, Stand: 07.05.2024, 14:13 Uhr, im Internet abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/untersuchungsausschuss-limbach-100.html>, zuletzt besucht am 08.05.2024.
- 54) Goldmann, Ralph, Minister Limbach unter Druck – Vetternwirtschaft in NRW?, ZDF Beitrag, Stand 07.05.2024, 17:47 Uhr, im Internet abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/nrw-untersuchungsausschuss-oberverwaltungsgericht-justizminister-100.html>, zuletzt besucht am 08.05.2024.
- 55) Aus Sicht des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen fehlen 403 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, siehe DRB NRW, Offener Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zu akuten Gefahren für Demokratie und Rechtsstaat vom 07.05.2024, im Internet abrufbar unter: https://www.drb-nrw.de/fileadmin/Landesverband-Nordrhein-Westfalen/Dokumente/Appinhalte/2024-05-07_Offener_Brief_MP.pdf, zuletzt besucht am 08.05.2024.
- 56) *Morsey*, Vierteljahrsschrift für Zeitgeschichte, Jg. 8 (1969), Heft 4, S. 448, im Internet abrufbar unter: https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1960_4.pdf, zuletzt besucht am 22.8.2023.
- 57) Sehl, Markus/Genter, Oscar, Schwachstelle vor Wahlen in Thüringen zu „Schwachstelle vor Wahlen in Thüringen, So leicht könnte Höcke Verfassungsfeinde zu Spitzenbeamten machen“, in: Legal Tribune Online, 13.02.2024, im Internet abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/53860/, zuletzt besucht am 08.05.2024.

Zur Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst – Ein Überblick über die aktuelle Rechtslage

Kristina Dörnenburg (Knauber) und Anna-Lena Kolell

Das Thema der Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst mit den entsprechenden Folgen für die Anrechnung als Arbeitszeit und die Vergütung hat die Gerichte in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt. Hierbei wurde die Problematik nicht nur, aber insbesondere in den Bereichen der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei diskutiert. Entscheidungen hierzu ziehen sich durch alle Instanzen und entsprechende Fragestellungen sind aus verschiedenen europäischen Ländern dem EuGH vorgelegt worden. Es zeigt sich, dass die Unsicherheit der Einordnung und Abgrenzung nicht nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern besteht. Viele Dienstherrn haben bereits begonnen, ihre Arbeitszeitregelungen anzupassen. In diesem Beitrag soll daher beleuchtet werden, wie sich die Rechtsprechung der letzten Jahre entwickelt hat und welche Kriterien bislang hieraus zur Abgrenzung und Einordnung erwachsen sind.

I. Überblick

Aufgrund der soeben beschriebenen Unsicherheiten werden nachfolgend zunächst die Begriffe Arbeitszeit, Ruhezeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft definiert (hierzu unter II.), um anschließend kurz auf die Abgrenzungsschwierigkeiten einzugehen (hierzu unter III.). Im Folgenden wird sodann die Rechtsprechung der letzten Jahre dargestellt (hierzu unter IV.), um deren Entwicklung und die mögliche Zukunft der Einordnung und Abgrenzung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft darzulegen. Schlussendlich wird im Fazit Bilanz gezogen und ein mögliches Vorgehen bei Unsicherheiten aufgezeigt (hierzu unter V.). So soll dieser Beitrag einen Überblick über

die Rechtsprechung geben und damit eine Orientierungshilfe für Dienstherrn und beamtete Personen darstellen, um sich in der (derzeit) unübersichtlichen Rechtslage zurechtzufinden.

II. Begriffsdefinitionen

Wie eingangs erwähnt, ist es zum besseren Verständnis der Konfliktlage erforderlich, dass die Begriffe, auf welche es vorliegend maßgeblich ankommt, definiert werden. Hierzu gehören neben den Begriffen der Arbeitszeit (hierzu unter II.1.) und Ruhezeit (hierzu unter II.2.) vor allem die Begriffe Bereitschaftsdienst (hierzu unter II.3.) und Rufbereitschaft (hierzu unter II.4.). Dabei sollen nicht nur die „schlichten“ Definitionen wiedergegeben, sondern auch die Folgen der unterschiedlichen Einordnung dargestellt werden. Zur umfassenden Darstellung werden dabei nicht nur reine beamtenrechtliche Begriffsbestimmungen, sondern auch solche aus dem Arbeitsrecht herangezogen werden, da diese in der Regel parallel laufen und von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls herangezogen werden.

Auf die insbesondere im Arbeitsrecht oftmals problematische „Arbeitsbereitschaft“, definiert als „wache Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung“¹, wird vorliegend nicht näher eingegangen.

Bei den Definitionen ist zu unterscheiden zwischen der arbeitschutzrechtlichen und der vergütungsrechtlichen Seite. Vorlie-

1) St. Rspr., vgl. nur BAG, AP MTL II § 18 Nr. 1.